



# GEMEINDE INNERVILLGRATEN

9932 Innervillgraten

Bezirk Lienz



Tel.: (04843) 5317 – 0 Fax: DW 10; E-Mail: [gemeinde@innervillgraten.at](mailto:gemeinde@innervillgraten.at)  
DVR: 0415740; UID-Nr: ATU 59546049

## Veranstaltungsmeldung

**Anzeige**       **Ansuchen um Bewilligung**

### Info

Bitte beachten Sie:

\* Feld muss ausgefüllt sein

Zutreffendes ankreuzen

### Antragsteller / in

Veranstalter \*   
Straße \*  Hausnummer\*   
PLZ \*  Ort \*   
Telefonnummer  E-Mail

### Verantwortliche Person

Stellvertreter Geschäftsführer gem. § 6 OÖ Veranstaltungsgesetz 1992 bei juristischen Personen zB bei Vereinen, Gesellschaften und dgl.

Familienname \*   
Vorname \*   
Straße \*  Hausnummer\*   
PLZ \*  Ort \*   
Telefonnummer  Fax   
E-mail

### Veranstaltung\*

Live Musik, verstärkt oder unverstärkt, Tonträger, technische Ausrüstung evtl. vorgesehene Lärmbegrenzung

Datum am / von \*  bis   
Beginn \*  Uhr Ende \*  Uhr  
Musikende  Uhr Einlass \*  Uhr

### Veranstaltungsort\*



# Veranstaltungsmeldung

## Sonstige Angaben zur Veranstaltung

Eintrittspreis \*  NEIN  JA wie viel: Euro   Freiwillige Spenden  
Publikumstanz \*  NEIN  JA  
Musik \*  NEIN  JA

**Art der Musik** Live Musik, verstärkt oder unverstärkt, Tonträger, technische Ausrüstung evtl. vorgesehene Lärmbegrenzung

Voraussichtliche Anzahl der Besucher: \*  Anzahl der aufgelegten Karten:

Welches Publikum (Personenkreis) wird erwartet vorwiegend Jugendliche, gewaltbereite Personengruppen, größere Gruppen, ältere Personen

Anzahl der Ordner eines gewerbl. Unternehmens:  Anzahl der eigenen Ordner:

**Verkehrsmaßnahmen erforderlich \***  NEIN  JA

Beschreibung (Parkplatzsituation)

**Verwendung von offenem Licht und Feuer\* (zB Kerzen, Fackeln, Feuerspucker ...)**  NEIN  JA

Beschreibung

**Sonstige Effekte und Attraktionen \* (zB Lichtshow, Theaternebel, Laser udgl.)**  NEIN  JA

Beschreibung

**Werden pyrotechnische Artikel oder Effekte (Feuerwerk) eingesetzt \***  NEIN  JA

Beschreibung (Klasse)

**Sonstige brandgefährliche Umstände \***  NEIN  JA

Beschreibung



# Veranstaltungsmeldung

**Ausgabe von Speisen und Getränken \***

NEIN

JA

Welche Speisen und (alkoholischen) Getränke, in welchem Gebinden

**Wird die Bühne verwendet \***

NEIN

JA

Beschreibung (von wem, Größe, Art)

Bestehende Bühne im Mehrzwecksaal 80 m<sup>2</sup> bei Abtrennung durch Vorhänge, rund 60 m<sup>2</sup>

**Werden Tribünen verwendet \***

NEIN

JA

Beschreibung (von wem, Größe, Art)

**Anzahl der Sitz und Stehplätze / Art der Sitzplätze\* (Tische, Bänke, Sesseln, Sitzplatzordnung usw.)**

Beschreibung

Mehrzwecksaal bei Bestuhlung:

Mehrzwecksaal bei Tischen:

Vorraum Stehplätze:

Lagerraum (Bar) Stehplätze:

**Sonderkonstruktionen, Bühnenaufbauten, Dekoration \***

NEIN

JA

Beschreibung (Art, Brandverhalten)

**Wird ein Zelt aufgestellt \* (Lageplan ist notwendig)**

NEIN

JA

Beschreibung (von wem, Größe)

**Kochstellen \* (z.B. Gas elektrische Energie, Holzkohlengriller usw.)**

NEIN

JA

Beschreibung

**Sonstiges**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verantwortlichen  
evtl. Firmenstempel

## Allgemeines

Grundsätzlich wird zwischen **öffentlichen** und **nicht öffentlichen Veranstaltungen** unterschieden. Das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal ist die allgemeine Zugänglichkeit bei öffentlichen Veranstaltungen. Trifft dieses Kriterium zu, ist üblicherweise eine Meldung bei der zuständigen Behörde notwendig.

Achtung:

Die gesetzlichen Bestimmungen finden Sie im jeweiligen Veranstaltungsgesetz, das bundesländerweise unterschiedlich geregelt ist.

**Hinweis:** Aufgrund der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Veranstaltungsgesetze können die weiteren Ausführungen nur überblicksmäßig bzw. beispielhaft erfolgen.

**Öffentliche Veranstaltungen** werden unterteilt in:

- **bewilligungspflichtige Veranstaltungen**, z.B.
  - Theater-, Kabarett- und Variétéveranstaltungen, bei denen berufsmäßige Schauspieler oder Schauspielerinnen mitwirken
  - Zirkusse
  - Tierschauen
  - Veranstaltungen, die im Umherziehen ausgeübt werden
- **anmeldepflichtige Veranstaltungen**, z.B.
  - Vorträge, Vorlesungen und musikalische Darbietungen
  - Theatervorstellungen, an denen nur Laiendarsteller oder Laiendarstellerinnen mitwirken
  - Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele
  - Modeschauen, Schaukochen, Werbeveranstaltungen etc.
  - Tanzunterhaltungen, Kostümfeste, Bälle, Partys etc.
  - Umzüge zu Vergnügungszwecken (z.B. Faschingsumzüge)
  - jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste

zuständige Behörde:

- das Amt der jeweiligen Landesregierung
  - für bewilligungspflichtige Veranstaltungen
  - tw. für Genehmigung von Veranstaltungsstätten
- die Bezirkshauptmannschaft
  - für anmeldepflichtige Veranstaltungen, die sich über das Gemeindegebiet hinaus erstrecken bzw. überregionale Bedeutung haben
- die Gemeinde bzw. der Magistrat
  - für anmeldepflichtige Veranstaltungen
  - tw. für Genehmigung von Veranstaltungsstätten (bei nicht ortsfesten, mit besonderen technischen Einrichtungen ausgestatteten Betriebseinrichtungen)
- zusätzlich die Bundespolizeidirektion
  - für die Überwachung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht

Gebühren:

Je nachdem, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt und wo diese stattfindet, fallen unterschiedliche Gebühren für die Anmeldung an (z.B. Bundesgebühren, Landesverwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren).

**Hinweis:** Wenn es sich um Veranstaltungen mit Musik-, Theateraufführungen oder Ähnlichem handelt, müssen eventuell zusätzlich Nutzungsgebühren an die Urheberrechtsgesellschaft "Autoren, Komponisten und Musikverleger" (AKM) gezahlt werden. Nähere Informationen finden Sie auf den Seiten der AKM.

## Beispiel: Ablauf einer Veranstaltungsanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Nachdem feststeht, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, sind u.a. folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Handelt es sich um eine örtliche Veranstaltung (z.B. Vereinsfeier)?

- Handelt es sich um eine Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung (z.B. große Sportveranstaltungen wie Weltcuprennen, MTV-Parties)?
- Findet die Veranstaltung an einem bestimmten Ort (z.B. auf dem Zeller See, innerhalb eines Schutzgebietes, im Wald) statt?
- Werden bei der Veranstaltung technische Einrichtungen (z.B. Festzelt, Bühnen, Beschallungseinrichtungen) verwendet?
- Werden bei der Veranstaltung öffentliche Verkehrsflächen unmittelbar in Anspruch genommen (z.B. für Umzüge)?
- Werden bei der Veranstaltung Verkehrsbeschränkungen (z.B. Straßensperren) gewünscht?
- Erfolgt die An- oder Ablieferung von und zur Veranstaltung an Wochenenden, Feiertagen oder während der Nacht und/oder mit überschweren oder übergroßen Fahrzeugen?
- Werden Hubschrauber oder Heißluftballons starten oder landen?
- Wird ein Feuerwerk gemacht?
- Wird die Veranstaltung mit Lautsprecherwagen beworben?
- Finden bei der Veranstaltung Glücksspiele (z.B. Tombola) statt?
- Werden Speisen und Getränke durch Vereine (z.B. Feuerwehr) verabreicht?
- Wird das Abwasser in ein Kanalnetz oder ins Erdreich etc. eingeleitet?

Je nach Sachverhalt sind bestimmte **formlose Ansuchen** bzw. **Anträge** schriftlich bei den jeweils zuständigen Behörden einzubringen. Bei größeren Veranstaltungen wird eine **Sachverhaltsfeststellung** mit den jeweils zuständigen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen in Form einer mündlichen Verhandlung durchgeführt.

zuständige Behörde:

- der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Gemeinde des Veranstaltungsortes
  - Anmeldung bei örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen
  - Ansuchen um Benützung von Gemeindestraßen
  - Ausnahme von bestehenden Lärmschutzverordnungen (in Bezug auf Musikdarbietungen im Freien oder das Abschießen von Feuerwerken)
- die Bezirkshauptmannschaft Lienz
  - Ansuchen um Genehmigung der "Betriebsanlage" (technische und bauliche Einrichtungen)
  - Anmeldung von Glücksspielen
  - Ansuchen um Benützung von Bundes- und Landesstraßen
  - Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Samstag-, Sonn- und Feiertagsfahrverbot bzw. Nachtfahrverbot
  - Meldung der Ausgabe von Speisen und Getränken
  - Ansuchen um Einleitung von Abwässern ins Erdreich
  - Ansuchen um Benützung bestimmter Naturschutzgebiete oder Wälder
  - Ansuchen für die Bewilligung eines Feuerwerks der Klasse 3 oder 4
- das Amt der Tiroler Landesregierung
  - die Kfz-Prüfstelle für Sondergenehmigungen in Bezug auf überschwere oder übergroße Fahrzeuge
  - die Abteilung 5 für Hubschrauber und Heißluftballons
  - Ansuchen um Benützung bestimmter Naturschutzgebiete
- zusätzlich das Gewerbeamt
  - Ausgabe von Speisen und Getränken

Gebühren:

- Bundesgebühren für den Antrag: EUR 13,--
- pro Beilage (z.B. Plan, Fremdenverkehrsprospekt): EUR 3,60
- Landesverwaltungsabgaben, deren Höhe von der Art, Dauer und Besucheranzahl der Veranstaltung abhängig ist, z.B. Veranstaltungen mit einem Fassungsvermögen
  - bis 200 Personen: EUR 33,50
  - über 200 Personen: EUR 105,--
  - über 600 Personen: EUR 165,--
- Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde: pro angefangener halben Stunde und pro Amtsorgan: EUR 11,60